

§ 517 ZPO

ZPO - Zivilprozessordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1)Übersteigt der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert nicht den Betrag von 2 700 Euro, so kann nur gegen die folgenden Beschlüsse erster Instanz Rekurs ergriffen werden:
 1. 1.wenn die Einleitung oder Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens über die Klage verweigert wurde;
 2. 2.wenn über den Antrag auf Bestellung einer Sicherheit für die Processkosten oder auf Ergänzung dieser Sicherheit entschieden wurde;
 3. 3.wenn dem Begehren um Erstreckung einer Tagsatzung unter Verletzung der Bestimmungen des§. 134 stattgegeben wurde und der Beschluss zugleich gemäß§. 141 anfechtbar ist;
 4. 4.wenn ein Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Tagsatzung oder wegen Verstreichens der Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels abgewiesen wurde;
 5. 5.wenn über Prozeßkosten entschieden worden ist;
 6. 6.wenn über die Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit entschieden worden ist (§ 7 Abs. 3 EO).
2. (2)Abs. 1 gilt nicht für die im§ 502 Abs. 5 Z 3 bezeichneten Streitigkeiten.
3. (3)Ein Kostenrekurs ist jedenfalls unzulässig, wenn der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird, 50 Euro nicht übersteigt.

In Kraft seit 01.05.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at